

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 12

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 22.12.2004

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis:

Nichtamtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Beschlüsse der 9. Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2004

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1-5: Friedhofsordnung für den Friedhof in Oschätzchen der Evang. Kirchengemeinde Oschätzchen

Seite 5-6: Anlagen 1-3 zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Oschätzchen der Evang. Kirchengemeinde Oschätzchen

Seite 7: Hinweise der Stadt Bad Liebenwerda auf die Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg

Nichtamtliche Bekanntmachungen:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

-öffentlich-

Beschluss-Nr.: 04/101/04

Der Standort der Oberschule soll ab dem Schuljahr 2005/2006 die Realschule Thalberg werden.

Das Grundschulzentrum wird ab dem Schuljahr 2006/2007 in der Stadtschule eingerichtet.

-nichtöffentlich-

Beschluss-Nr.: 04/102/04

Der Änderung des § 17 Abs. 1 Punkt 1.2 Satz 5 des Erbbaurechtsvertrages wird genehmigt.

Amtliche Bekanntmachungen:

Der nächste Bauausschuss findet am Dienstag, den 11.01.2005 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Der nächste Sozialausschuss findet am Mittwoch, den 19.01.2005 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Friedhofsordnung für den Friedhof in Oschätzchen der Evang. Kirchengemeinde Oschätzchen, gemäß § 52d der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABI. 1981 H. 7/8) beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 4.11.2003.

Inhalts-Übersicht:

Grundsatz

I. Allgemeine Vorschriften

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestimmungen für Benutzung der Feier- und Leichenhalle

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

III. Grabstätten

IV. Schlussbestimmungen

Anlage 1: Gebührenordnung

Anlage 2: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Anlage 3: Örtliche Regelung über die Nachbarschaftshilfe bei der Grabherstellung

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihre Orientierung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Oschätzchen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 46, Gemarkung Oschätzchen, Flur 001, in Größe von insgesamt 1771 qm. Eigentümer des Flurstücks ist die Evang. Kirchengemeinde Oschätzchen.

§ 2 Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof in Oschätzchen steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Oschätzchen.

(2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenrat.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgabe hat der Gemeindekirchenrat den Ältesten Horst Naumburger wohnhaft in Oschätzchen, Dorfstr. 62, beauftragt.

(4) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(5) Aufsichtsbehörde ist das Ev. Konsistorium Magdeburg.

(6) Die Aufsichtsbefugnisse der staatlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Oschätzchen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofs-trägers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.

(2) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten (Tageslicht-Zeiten) für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
- b) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- c) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- e) Abraum und Abfälle abzulegen,
- f) für den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
- g) zu lärmern und zu spielen, zu rauchen und sonstiges ungebührliches Verhalten,
- h) Hunde (auch angeleint) mitzuführen,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- j) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofs-zweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.

(5) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(6) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen

ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(8) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf den Werktag.

(9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, alle bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben (Anlage 1).

II. Bestattungen und Feiern A. Bestimmungen für Benutzung der Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Bestatter im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und der Friedhofsverwaltung fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Bestatter im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Friedhofsträger fest.

(4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Leichenhalle, Feierhalle

Die an den Friedhof angrenzende Leichenhalle befindet sich in der Trägerschaft der Stadt Bad Liebenwerda. Eine Benutzungsordnung liegt in deren Verantwortungsbereich.

§ 10 Friedhofskapelle: (entfällt)

§ 11 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofs-trägers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 15 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, bei Sarghöhe 80 cm muss 1,70 m ausgehoben werden. Von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche beträgt die

Mindesttiefe 0,50 m, d.h. Aushebung 0,75 m. Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, so beträgt die Erdüberdeckung 1,80 m, d.h. Aushebung 2,60 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 35 cm starke Erdwände längsseits und 50 cm Erdwände an Fuß- und Kopfseite getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(5) Das Ausheben des Grabes erfolgt gewöhnlich in reihum laufender Nachbarschaftshilfe (Anlage 3).

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 17 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

§ 18 Särge und Urnen

(1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m im Mittelmaß sein.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.

(3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls.

III. Grabstätten

§ 19 Vergabebestimmungen

(1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Wahl-Grabstätten zur Verfügung:

a) Grabstätten (zur Bestattung von Särgen)

b) Urnengrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitliche begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.

(3) Jeder Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

(6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Der Friedhofsträger kann hierbei Ausnahmen zulassen.

§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann.

Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten zu beachten (Anlage 2).

(2) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (durch Aushang auf dem Friedhof) und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt auch der Entziehungsbescheid erfolglos, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

(4) Das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern, die während der Ruhezeit des Grabes eine Höhe von mehr als 1,20 m erreichen, ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und vom Friedhof mit fortzunehmen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 21 Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger übernimmt keine Beauftragung zur Grabpflege und wirkt auch nicht als Vermittler dafür.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen von anderen als den ortsüblichen Firmen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.

(3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.

(2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anlage 2).

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale: (entfällt)

§ 25 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes (siehe §13) dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

§ 26 Reihengrabstätten: (entfällt)

§ 27 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (bzw. 20 Jahren für Urnengräber und für Kindergräber) vergeben wird und deren Lage mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 19,6).

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erdbestattung: Einzelgrab: Länge: 2,20m, Breite 1,10m
Doppelgrab: Länge 2,20m, Breite 2,20m
- b) Urnenbeisetzung: Länge 1,00m, Breite 0,60m
- c) Kindergrab: Länge 1,50m, Breite 0,90m.

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Grabstätten für Aschebestattungen sind zweistellig.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüberhinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der

Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch persönliche Benachrichtigung. Falls dies nicht möglich ist, geschieht dies durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von §27 übertragen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27, Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 30 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda und öffentlichen Aushang auf dem Friedhof.

(3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zu Einsichtnahme aus bei Herrn Horst Naumburger, wohnhaft in Oschätzchen, Dorfstraße 62, und im zuständigen Ev. Pfarramt (z.Z. in Prösen).

(4) Zu dieser Friedhofsordnung gehören 3 Anlagen

1. Friedhofs-Gebührenordnung für den Friedhof in Oschätzchen
2. Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
3. Örtliche Regelung über die Nachbarschaftshilfe bei der Grabherstellung.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Ev. Konsistorium Magdeburg am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisher gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

Oschätzchen am 04.11.2003

Für den Gemeindegemeinderat

Anlage 1

Friedhofs-Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Oschätzchen

Diese Gebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Oschätzchen wurde gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (ABL 1981 Heft 7/8) durch den Gemeindegemeinderat am 4.11.2003 beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof benutzt wird.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Das heißt: ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten: Jede Grabstelle wird als Wahlgrabstelle mit der Möglichkeit der (gebührenpflichtigen) Liegezeit-Verlängerung in Absprache mit dem Friedhofsbetreuer des GKR vergeben. (Friedhofsbetreuer des GKR ist z.Z. Horst Naumburger, Oschätzchen, Dorfstraße 62).

1. Wahlgrabstellen (Kinder-, Einzel- oder Doppelgrabstellen)

a) Einzelgrabstelle (für Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre	50,00 Euro
b) Einzelgrabstelle (für Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre	100,00 Euro
c) Doppelgrabstelle (für Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre	200,00 Euro
d) Urnengrabstelle (für nicht mehr als 2 Urnen, Ruhezeit 20 Jahre	50,00 Euro

(Bei einer späteren oder zusätzlichen Bestattung muss die Liegezeit für alle anderen mit betroffenen Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden, s. Pkt. 3).

2. Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle

(auch Urnengrabstelle) 30,00 Euro
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die nachträglich beigesetzte Urne gebührenpflichtig verlängert werden, s. Pkt. 3)

3. Gebühr für Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr)

a) für Grabstellen nach 1a) pro Verlängerungsjahr	5,00 Euro
b) für Grabstellen nach 1b) pro Verlängerungsjahr	10,00 Euro
c) für Grabstellen nach 1c) pro Verlängerungsjahr	10,00 Euro
d) für Grabstellen nach 1d) pro Verlängerungsjahr	5,00 Euro

4. Abschläge zu den Gebühren für die Grabstelle

Zu den unter Nr. 1.a bis 1.d) genannten Gebühren wird ein Abschlag von 40% gewährt, wenn der/die Verstorbene Mitglied der Ev. Kirchengemeinde Oschätzchen war.

5. Nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt das Abräumen baulicher Anlagen und das Einebnen des Grabes in Eigenverantwortung der Angehörigen des/ der Verstorbenen. Wenn in Ausnahmefällen die Kirchengemeinde (als Eigentümer des Friedhofes) dafür eintreten muss, wird eine Firma beauftragt. Der anfallende Rechnungsbetrag ist dann zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 200,00 Euro durch die Erben zu begleichen.

II. Bestattungsgebühren

Die Stadt Bad Liebenwerda ist Eigentümer der örtlichen Friedhofshalle; eventuell anfallende Kosten werden durch die kommunale Gebührenordnung geregelt.

III. Grabmalgebühren

Vor dem Aufstellen ist der Entwurf für das Grabmal beim Friedhofsbetreuer des GKR zur Prüfung einzureichen. Für die Genehmigung entstehen Gebühren in Höhe von 5% des Preises vom rohen Stein.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Vom Nutzungsberechtigten wird für jede einzelne Grabstelle jährlich eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 4,10 Euro erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich zum Ablauf des 1. Quartales fällig.

§ 6 Sonderleistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Friedhofsgebührensatzung, wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda und durch Aushang auf dem Friedhof.

(2) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt außerdem zur Einsichtnahme beim Friedhofsbetreuer des GKR (siehe § 5, Abs. I.) aus. Dort sind bei Bedarf die Friedhofsatzung und die Friedhofsgebührenordnung auch gegen Aufwandsersatzung von je 1,- Euro zu erwerben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt (nach Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Oschätzchen, am 4.11.2003

Anlage 2:

Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

1. Eine neu- oder wiederbelegte Grabstelle darf nicht höher liegen als die Nachbargräber. Falls erforderlich muss überschüssiges Erdreich abgetragen und entsorgt werden. Gleiches gilt für innenliegende Teile aus Stein oder Beton.

Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte bzw. die ausführende Firma.

2. Die Ausmaße der Grabeinfassung dürfen die zulässige Grabgröße nicht überschreiten. Die Grabeinfassung soll 10 cm hoch sichtbar sein.

Grabmale sind innerhalb der Einfassung zu errichten. Grundsätzlich ist der Einsatz von Kies, Schotter oder Splitt außerhalb der Grabeinfassung nicht erlaubt.

3. Die Anpflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern, die während der Ruhezeit des Grabes eine Höhe von mehr als 1,20 m erreichen, ist nicht gestattet.

Anlage 3:

Örtliche Regelung über die Nachbarschaftshilfe bei der Grabherstellung

(1) Seit langer Zeit besteht in Oschätzchen die gute Gewohnheit, dass bei einem Todesfall im Ort das Grab durch Nachbarschaftshilfe hergestellt wird. Durch das Weitergeben der Zuständigkeit von Haus zu Haus kann die trauernde Familie von dieser einen Verantwortung entlastet werden. Diese Regelung wird sicherlich auch als Ausdruck von echter Anteilnahme verstanden. Von dieser Pflicht zur Hilfeleistung befreit waren (und sollen bleiben) solche Haushalte, in denen keine männliche Person im Alter zwischen 18 und 65 Jahren lebt.

Der Gemeindegemeinderat als Träger des Friedhofes sah sich im Juli 1995 gezwungen, eine verbindliche Klärung herbeizuführen. Deshalb wurde jede männliche Person im Alter zwischen 18 und 65 Jahren gebeten, die vorgelegte Bereitschafts-Erklärung bis 31.08. 95 zu unterschreiben.

Der GKR hat in seiner Beratung am 23.10.95 die Rückmeldungen aus der Umfrage zur bisher üblichen Nachbarschaftshilfe bei der Grabherstellung ausgewertet:

Die deutliche Mehrheit der Einwohner befürwortet die bisher praktizierte Regelung. Deshalb wurde beschlossen, dass weiterhin die Nachbarn für die Familie des / der Verstorbenen das Grab herstellen.

(2) Außerdem wurde im Juli 1995 als ergänzende Regelung bekanntgegeben, dass Personen, die zwar aus Oschätzchen stammen, aber vor ihrem Tod keinen Wohnsitz mehr in Oschätzchen hatten, von der Vereinbarung der reihumlaufenden Nachbarschaftshilfe zur Grabherstellung nicht profitieren können. Wenn eine solche Person in Oschätzchen bestattet werden soll, ist dafür ein schriftlicher Antrag beim Gemeindegemeinderat zu stellen. Und für die Grabherstellung müssen die Angehörigen selbst sorgen.

Diese Ausnahme von der reihumlaufenden Nachbarschaftshilfe gilt auch für die Bestattung jener Personen, die zeitlebens außerhalb von Oschätzchen gelebt haben und nur im letzten Lebensabschnitt für weniger als 12 Monate zur Pflege von Einwohnern aus Oschätzchen aufgenommen worden sind.

Die Stadt Bad Liebenwerda weist auf folgende Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 28.12.2004, erschienen am 29.12.2004 im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt Brandenburg) und in der Elbe-Elster-Rundschau, hin:

Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 7 Windkraftanlagen in 04895 Martinskirchen, 04895 Brottewitz und 04931 Neuburxdorf (Windeignungsgebiet W 43 – Langenrieth)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 28. Dezember 2004

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH & Co. KG, Weinbergstraße 22, 16259 Beiersdorf-Freudenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Martinskirchen, Flur 5, Flurstücke 34 und 37, Gemarkung Brottewitz, Flur 2, Flurstücke 49/1 und 51/1 und Gemarkung Neuburxdorf Flur 6, Flurstück 39/5 und Flur 8, Flurstück 40 eine Windfarm mit 7 Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs Vestas V90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m. Die Leistung je Anlage wird 2 MW_{el} betragen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im August 2005 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.01.2005 bis einschließlich 07.02.2005** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Mühlberg/Elbe, Bauamt, Brauhausgasse 2a in 04931 Mühlberg/Elbe und in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Bauamt, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.01.2005 bis einschließlich 21.02.2005** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 16.03.2005 um 10:00 Uhr im Ratskeller-saal der Stadtverwaltung Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg/Elbe** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen sowie die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht können im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) , zuletzt geändert am 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind im Rathaus, Zimmer 1, erhältlich.

Vertrieb: Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus

Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda